

Die Macht der Juristen

Schlichtung

Eine Schlichtung ist ein zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern vereinbartes Verfahren, um ins Stocken geratene Tarifverhandlungen ohne Streik zu Ende zu bringen – oder um einen Streik durch einen Kompromiss zu beenden. Normalerweise wird bei Abschluss eines Tarifvertrags das Schlichtungsverfahren für die nächste Tarifrunde festgelegt – so auch bei den Lokführern. Doch die Lokführer-Gewerkschaft GdL hat dieses Schlichtungsabkommen im Mai 2007 gekündigt. Deshalb wird die jetzt vereinbarte Vermittlungsrunde nicht Schlichtung, sondern „Moderation“ genannt. Und deshalb gibt es jetzt auch keine klaren Spielregeln für den Ablauf. So darf während eines Schlichtungsverfahrens nicht gestreikt werden – bei der unverbindlichen „Moderation“ liegt ein Streik-Verzicht im Ermessen der Gewerkschaft.

Warum hat am Freitag die selbe Richterin über den Widerspruch der GdL entschieden, die am Mittwoch das Streikverbot ausgesprochen hat?

Prof. Wolfgang Däubler: Nach der Zivilprozessordnung ist dies so vorgesehen. Die Richterin hat die einstweilige Verfügung ohne Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern erlassen. Normalerweise sind neben dem Berufsrichter auch ein Arbeitgebervertreter, in der Regel ein Personalleiter, und ein Arbeitnehmervertreter, oft ein erfahrener Betriebsrat, an der Entscheidung beteiligt. Die beiden Ehrenamtlichen können den Berufsrichter überstimmen.

Wie erklären Sie sich, dass die Richterin ihre Sicht der Dinge in zwei Tagen geändert hat?

Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass die Richterin erkannt hat, dass ihre Begründung nicht stichhaltig ist. Sie hat sich wohl am Donnerstag noch mal mit der bisherigen Rechtsprechung zu den einstweiligen Verfügungen befasst. Wenn sie die liest, dann liegt es auf der Hand, dass sie ihre Entscheidung vom Mittwoch nicht aufrechterhalten kann.

Warum schlägt sie dann einen Vergleich vor?

Man gesteht sich natürlich ungern ein, dass man mit einer

Entscheidung daneben lag. Durch diesen Vergleich kann sie diese Situation vermeiden und ihr Gesicht wahren. Sie entscheidet ja nicht grundsätzlich anders.

Kann die Bahn sich aussuchen, wo sie klagen will?

Die Bahn kann überall da klagen, wo sie eine Niederlassung hat. Sie kann aber nicht bei jeder Niederlassung ein bundesweites Streikverbot erzwingen. Nürnberg hat seine

Es wäre in der Tat sinnvoll, die Gerichte hier nicht einzuschalten. Sie sind nur dazu da, äußerste Grenzen zu wahren. Wenn ein Streik in Kliniken Patienten gefährden würde, wäre es völlig richtig, diesen zu unterbinden. Im vorliegenden Fall geht es nur um Ärgernisse für Fahrgäste und wirtschaftliche Schäden im Güterverkehr. Die Gerichte sind nicht dazu da, das zu verhindern.

Ließe sich so in Zukunft jeder Streik unterbinden?

Einen Grund, warum ein Streik schädlich ist, findet man immer. Dar-

um sind sich meine Professorenkollegen auch nahezu einig, dass das Streikverbot von Mittwoch falsch ist. Denn dann könnte man fast jeden Streik mit dem Argument verbieten, dass er irgendwelche Schäden zur Folge hätte.

Befürchten Sie, dass dieser Fall Schule macht?

Ausschließen kann man das zwar nie, ich glaube aber nicht, dass die Entscheidung Bestand haben wird. Spätestens das Landesarbeitsgericht würde in einem Berufungsverfahren anders entscheiden.

INTERVIEW: MARC KNIEPKAMP



tz -Interview mit
Prof. Wolfgang Däubler
Arbeitsrechtler, Uni Bremen

Kompetenzen überschritten. Ein bundesweites Streikverbot kann nur am Sitz der GdL, in Frankfurt, erlassen werden. Die Bahn weiß aber genau, dass die Sache dort anders ausginge und klagt deswegen nicht dort. Die Gerichte in Stuttgart und Husum haben sich für nicht zuständig erklärt und die Angelegenheit nach Frankfurt verwiesen. Daraufhin hat die Bahn diese Anträge zurückgezogen, weil sie nicht in Frankfurt prozessieren will.

Ist es nicht überhaupt fragwürdig, Gerichte über Arbeitskampfe entscheiden zu lassen?